

An die  
Städte, Märkte und Gemeinden  
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 20. März 2020  
R X/st

## **Rundschreiben 19/2020**

### **Corona-Pandemie; Kommunale Wertstoffhöfe**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der aktuellen Entwicklungen und Verhaltensregeln im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat uns das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Folgendes – den Bereich Abfallwirtschaft betreffend – mitgeteilt:

„Die kommunalen Wertstoffhöfe leisten einen wichtigen Beitrag zur Entsorgungssicherheit in Bayern. Sie sind Teil der Entsorgungsstruktur, ihre Benutzung gehört zu den notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens. Durch Schließung der kommunalen Wertstoffhöfe käme es in wachsendem Maße zur Entsorgung diverser Abfallströme, die normalerweise getrennten Sammlungen zugeführt werden, über die Restmülltonnen. Dies würde insbesondere zu einer Überforderung der Abhollogistik sowie zu einer Verringerung der verfügbaren Kapazitäten in den Abfallverbrennungsanlagen führen.“ Das Ministerium empfiehlt daher, die kommunalen Wertstoffhöfe weiterhin geöffnet zu halten. Dies sei auch im Sinne der [Allgemeinverfügung](#) des StMGP vom 16.03.2020 („Veranstaltungsverbote“, Az. 51-G80002020/122-67, siehe dort insbesondere Nr. 2).

Ergänzend dürfen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass der Betrieb des Wertstoffhofs i. d. R. in einer Vereinbarung mit dem Landkreis auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 2 BayAbfG geregelt ist. Die Mustervereinbarung beinhaltet in § 3 Abs. 3 folgende Bestimmung: „In Abstimmung mit dem Landkreis unterrichtet die Gemeinde die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Wertstoffsammeleinrichtungen auf ihrem Gebiet und macht die Öffnungszeiten der Wertstoffsammelstelle bekannt. Es ist zu gewährleisten, dass die Wertstoffsammelstelle wöchentlich geöffnet ist — möglichst am Freitagnachmittag und Samstagvormittag.“ Soweit nicht Ihre individuelle Vereinbarung davon abweicht, bedürfen daher Änderungen der Öffnungszeiten der Abstimmung mit dem Landkreis.

Das Ministerium führt weiter aus, um eine Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 so gut wie möglich zu verhindern, sei es jedoch erforderlich, vor Ort verstärkt auf Hygieneaspekte zu achten. Es rät daher zu einer Beschränkung der Zahl der Benutzer eines Wertstoffhofes auf maximal 10 Personen zur gleichen Zeit. Des Weiteren sollte auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zwischen den Benutzern und dem Personal der Wertstoffhöfe geachtet werden. Die für den jeweiligen Bereich geltenden üblichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Abfällen seien einzuhalten.

Das Ministerium weist auch auf die [Allgemeinverfügung](#) des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020 („Betretungsverbot“, AZ.: G51-G80002020/122-65) hin. Dort ist in der Begründung in Ziffer 3. geregelt, dass u. a. auch der Bereich der Entsorgung zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählt. Damit ist gewährleistet, dass für Mitarbeiter der Entsorgungswirtschaft auch nach der Schließung der Schulen, Kindertagesstätten etc. eine Betreuung der Kinder weiterhin ermöglicht wird. Hinzuweisen sei allerdings darauf, dass dafür bei zwei Erziehungsberechtigten beide in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sein müssen, also beide aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sein müssen.

Ergänzend führt das Ministerium aus, dass kommunal betriebene Gebrauchtmärkte nicht zu den unter Nummer 4. der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 genannten Ladengeschäften, die zur Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendig sind, zählen. Sie seien daher entsprechend der Allgemeinverfügung zu schließen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Graf unter Tel.: 089 360009 - 23,  
E-Mail: [stefan.graf@bay-gemeindetag.de](mailto:stefan.graf@bay-gemeindetag.de) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Mayer  
Stellvertreter des  
Geschäftsführenden  
Präsidialmitglieds